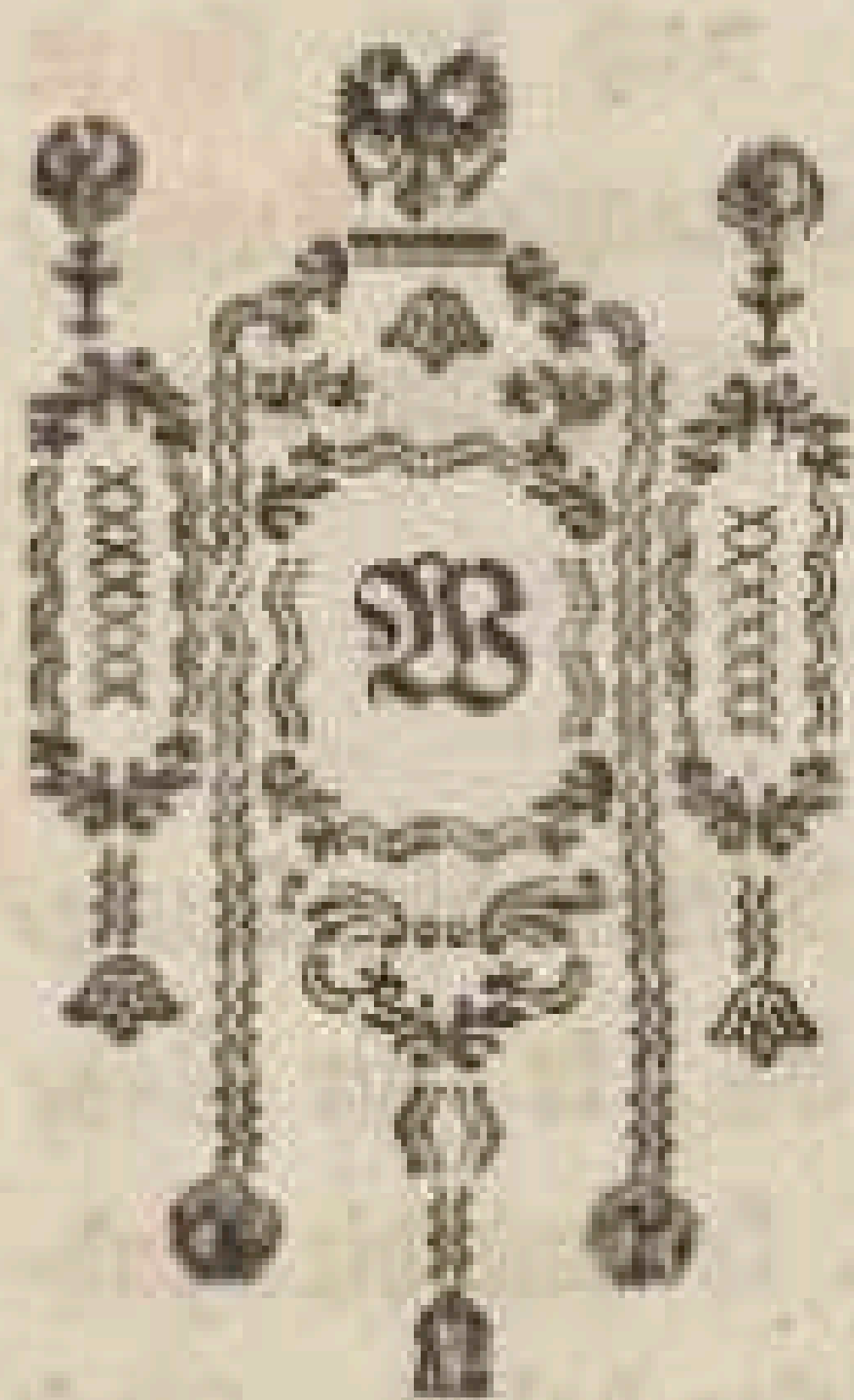


Artikel

für die

bürgerliche Gürtlermeister.



Wir Joseph Georg Hörl, Bürgermeister, und der Rath der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien urkunden hiemit: Es habe eine hochlöbl. k. k. R. De. Regierung mittels eines Dekrets vom 1ten, und prsto 7ten September 1773. befohlen, daß für die bürgerliche Gürtlermeister, ordentliche neue, den jüngern in Handwerksfachen ergangenen Verordnungen gemäße Artikel, wodurch die noch üblichen Mißbräuche abgestellt würden, entworfen, und zur Genehmigung vorgelege: werden sollen.

Nachdem nun ein Stadtrath in dessen gehorsamster Folge, solchen Entwurf, sowohl nach der General-Handwerksordnung, als nach den in Handwerksfachen ferner erlassenen allgemeinen und besondern Vorschriften, verfassen lassen, welcher sodann von hohen Orten berichtet und gutgeheissen worden ist; So werden den bürgerlichen Gürtlermeistern gegenwärtige Artikel zur künftigen genauesten Beobachtung hiemit folgenden Inhalts ertheilet.

Erstens: Da die Beförderung der Ehre Gottes, bey einer jeden wohl eingerichteten Bruderschaft, die Hauptabsicht zu seyn hat; So sollen die gesammte Gürtlermeister, auf die von dem Jungmeister geschene Einladung, bey den

X

in

